

# PÜHN

Rechtsanwälte

Mandantenrundschriften

September 2019

## Architekten- und Ingenieurrecht

### Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure auf dem Prüfstand des EuGH

Die Vergütung für Architekten und Ingenieure ist in Deutschland in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gesetzlich geregelt. Das System der gesetzlichen Regelung beruht im Wesentlichen auf der Einordnung des Planungsobjektes - je nach Komplexität - in eine sogenannte Honorarzone und sodann wird auf Basis der anrechenbaren Kosten des Vorhabens gesetzlich ein Honorarkorridor mit Mindestsätzen und Höchstsätzen für das Honorar festgelegt. Innerhalb dieses Korridors konnte das Honorar bei Vertragsabschluss schriftlich frei vereinbart werden. Wurde bei Vertragsabschluss keine schriftliche Vereinbarung zur Vergütung getroffen oder der Mindestsatz unterschritten, so war im Regelfall die Vereinbarung nichtig und der jeweilige Mindestsatz galt als vereinbart.

Nach einer früheren Fassung der HOAI war diese zwingend anwendbar, wenn das Planungsvorhaben in Deutschland verwirklicht wurde. Die europäische Kommission sah insoweit eine Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit. Der deutsche Gesetzgeber hat deshalb im Jahr 2009 die HOAI novelliert und (u.a.) diese nur noch für in Deutschland ansässige Architekten/Ingenieure für anwendbar erklärt. Die europäische Kommission sah hierdurch allerdings ihre Bedenken nicht ausgeräumt und hat deshalb - nachdem sich Deutschland geweigert hat, weitere Anpassungen vorzunehmen - ein Verfahren am europäischen Gerichtshof eingeleitet. Nachdem bereits der Generalanwalt am EuGH in seinem Schlussantrag die verpflichtenden Mindestsätze/Höchstsätze als europarechtswidrig angesehen hat, ist dem der EuGH in seiner Entscheidung vom 04.07.2019 - Rs. C-377/17 - gefolgt und hat festgestellt, dass die Anordnung von zwingenden Mindestsätzen/Höchstsätzen in der HOAI europarechtswidrig und damit unwirksam ist. Insbesondere die gesetzliche Anordnung der Unwirksamkeit von Honorarvereinbarungen unterhalb der Mindestsätze hielt der EuGH für nicht erforderlich, da in anderen Mitgliedsstaaten regelmäßig keine solchen Vorgaben bestehen und es keine Erfahrungen dafür gäbe, dass deshalb höhere Risiken in der Standsicherheit von Gebäuden entstehen würden. Ebenfalls verhalte sich Deutschland widersprüchlich, wenn einerseits die Erbringung von Planungsleistungen nicht nur Personen mit einem besonderen Berufsabschluss wie Architekten/Ingenieure vorbehalten ist (sondern auch andere Personen grundsätzlich Planungsleistungen erbringen dürfen), diese anderen Personen dann jedoch ebenfalls an die HOAI gebunden sind.

Rechtsfolge der Entscheidung des EuGH ist, dass zumindest für ab dem 05.07.2019 abgeschlossene Verträge die Mindestsätze/Höchstsätze der HOAI nicht gelten, sondern das Honorar für Planungs- und Bauüberwachungsleistungen frei vereinbart werden kann. Die öffentliche Hand hat insoweit bereits reagiert und für öffentliche Ausschreibungen vorgesehen, dass die Vereinbarung von Mindestsätzen nicht mehr zwingend vorzusehen ist, sondern es sich nur noch um Anhaltspunkte bei der Bemessung des Honorars handelt. Insbesondere darf der Zuschlag auf ein Angebot nicht mehr mit der Begründung verweigert werden, dass das Angebot die Mindestsätze der HOAI unterschreitet.

Bei bestehenden Verträgen, die die Mindestsätze unterschreiten - insbesondere bei nicht öffentlichen Auftraggebern ist dies oft vorgekommen -, hatte der Architekt/Ingenieur bisher die Möglichkeit, auch nachträglich noch den Mindestsatz als Vergütung zu berechnen. Dass der Architekt/Ingenieur an eine Honorarvereinbarung unterhalb der Mindestsätze dauerhaft gebunden war, wurde nur in absoluten Ausnahmefällen (eigentlich nur, wenn der Auftragge-

ber ein Verbraucher war und die vereinbarte Vergütung vollständig entrichtet hatte) gerichtlich entschieden. Aufgrund der Entscheidung des EuGH wäre zu erwarten gewesen, dass in anhängigen Gerichtsverfahren nunmehr die Entscheidung des EuGH berücksichtigt wird und ein unterhalb der Mindestsätze vereinbartes Honorar vom Architekt/Ingenieur akzeptiert werden muss und deshalb eine Nachforderung über die vereinbarte Vergütung hinaus nicht möglich ist. Dies wird von einigen Gerichten auch so gesehen (vgl. OLG Celle, Urteil vom 23. Juli 2019, 14 U 182/18; Urteil vom 17. Juli 2019, 14 U 188/18; OLG Dresden, Urteil vom 4. Juli 2019, 10 U 1402/17), wobei andere Gerichte der Meinung sind, die Entscheidung des EuGH erfasse rein inländische Sachverhalte nicht und der Architekt/Ingenieur könne weiterhin ein Honorar oberhalb der vereinbarten Vergütung in Höhe der Mindestsätze der HOAI fordern (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 23. Juli 2019, 14 U 188/18; OLG Naumburg, Urteil vom 13. April 2017, 1 U 48/11 sowie KG Berlin, Beschluss vom 19. August 2019, 21 U 20/19). Die letztgenannten Entscheidungen sind nicht wirklich überzeugend, da der Architekt/Ingenieur unter bewusster Unterschreitung der Mindestsätze eine Honorarvereinbarung getroffen hat, um den Auftrag zu erhalten.

Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes steht bisher aus, jedoch ist in überschaubarer Zeit hiermit zu rechnen, sodass auch für die Vergangenheit Rechtsklarheit geschaffen wird. Bei laufenden Vorhaben oder aktuellen Auseinandersetzungen ist die Entwicklung der Rechtsprechung zu beachten.

**FAZIT:** Gesetzliche Eingriffe nationaler Gesetzgeber in die Wettbewerbsfreiheit werden vor dem EuGH nur in Ausnahmefällen Bestand haben. Honorare für Architekten/Ingenieure können nunmehr frei vereinbart werden, wobei es als unwahrscheinlich erscheint, dass zukünftig wieder Mindestsätze/Höchstsätze gesetzlich in der HOAI angeordnet werden.

**Jörg Dietsch**  
**Rechtsanwalt**  
**Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht**